



Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach am **18. Juni 2026** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname
1. Bürgermeister Christian Fürst
Jonas Färber, CSU
Anna-Lena Fürst, CSU
Josef Reischl, CSU
Josef Sattler, CSU
Josef Fehrer, FWG
Stefanie Christoph, Bürgerliche Wähler
Wolfgang Rosch, Bündnis 90/Die Grünen
Uwe Urtel, Unsere Zukunft
Alfred Gimpl, SPD

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2026.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2026.

Abstimmung: 10 : 0

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2026.

Der Bau- und Umweltausschuss wird über den Vollzug der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19. Mai 2026 informiert.

3. Bauantrag von Maier Josef auf Überdachung einer bestehenden Fahrsiloanlage sowie Nutzungsänderung zu einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2905, Gemarkung Kirchberg, Streicherberg 1.

Vorhabensbeschreibung:

- Überdachung der bestehenden Fahrsilos zur Nutzung als landw. Lagerhalle (Abstellen von landw. Gütern und Anbaugeräten), Grundriss 20,34 m x 10,84 m, Satteldach 24° mit kupferbrauner Ziegeldeckung, Holz-/Nagelbinderkonstruktion

Darstellung im Flächennutzungsplan:

- Fläche für die Landwirtschaft

Bebauungsplan/Satzung:

- nicht vorhanden; Außenbereich

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb. Der Bauort befindet sich auf der bestehenden Hofstelle. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erschließung

- Zufahrt: Lage an öffentlicher Verkehrsfläche (über öFW Nr. 1079 zur Kirchberger Straße der Stadt Passau - PAs26)
- Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich
- Niederschlagswasser wird auf dem Baugrundstück versickert

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt dem Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmung: 10 : 0

4. Bauantrag von Hofmann Christine auf Erweiterung des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 321/11, Gemarkung Haselbach, Hochstraße 10.

Vorhabensbeschreibung:

- Anbau an bestehendes Wohnhaus, Grundriss 5,36 m x 5,49 m, Satteldach 20°)
- EG: Wohnraum und Balkon, UG: Aufständigung, überdachte Terrasse

Darstellung im Flächennutzungsplan:

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Bebauungsplan/Satzung:

- WA „Lohsiedlung“

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BauGB
 - Das Bauvorhaben widerspricht den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Dachneigung. Anstatt einer Neigung von 28°-33° ist lediglich eine Neigung von 20° geplant. Dadurch kann die Firsthöhe reduziert und eine bessere Unterordnung des geplanten Anbaus im Verhältnis zum Hauptgebäudedach erreicht werden.
- Die vorgenannten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher sowie nachbarlicher Belange ist nicht gegeben.

Örtl. Bauvorschriften:

- Stellplatzsatzung: die Anzahl der Wohneinheiten erhöht sich durch das Vorhaben nicht. Es sind somit keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen.

Erschließung

- Zufahrt: Lage an öffentlicher Verkehrsfläche (Hochstraße)
- Wasserversorgung: Anschluss an öffentliche Anlage (SWP)
- Abwasserentsorgung: Anschluss an öffentliche Kanalisation im Mischsystem

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt dem Bauantrag sowie der Befreiung vom Bebauungsplan (Dachneigung) das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmung: 10 : 0

5. Bauantrag von Brunner Franz auf Neubau eines Hühnerstalls auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 786, Gemarkung Tiefenbach, Nähe Oberöd.

Vorhabensbeschreibung:

- Neubau eines Hühnerstalles für insgesamt 2.700 Hühner mit zwei getrennten Stallbereichen und überdachten Freigehegen sowie Hygiene und Sortierraum (EG, Grundriss 34,00 m x 22,97 m, Satteldach 12° mit Sandwichplatten)
- angebauter Mistlagerplatz (EG, Grundriss 13,08 m x 5,00 m, Pultdach 7°)
- zwei Futtersilo-Behälter
- mit Wildschutzzaun eingezäunte Auslaufläche

Darstellung im Flächennutzungsplan:

- Fläche für die Landwirtschaft

Bebauungsplan/Satzung:

- nicht vorhanden; Außenbereich

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erschließung

- Zufahrt: Lage an öffentlicher Verkehrsfläche (GVStr Nr. 346)
- Wasserversorgung: über bestehenden privaten Brunnen oder Anschluss an öffentliche Anlage (SWP) möglich
- Schmutzwasserentsorgung: Anschluss an öffentlichen Schmutzwasserkanal über bestehenden Hausanschluss auf Flur-Nr. 596, Gemarkung Tiefenbach
- Niederschlagswasser wird auf dem Baugrundstück versickert

Beschluss:

Für den geplanten Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal mit Querung der Gemeindeverbindungsstraße ist eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde Tiefenbach zu schließen.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt dem Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Anfallendes Niederschlagswasser (z. B. von Zufahrten oder Stellplätzen) darf nicht auf Straßengrund oder in die Straßenentwässerung abgeleitet werden.

Vor dem Einlaufen von Straßenoberflächenwasser in das Baugrundstück hat sich der Bauherr selbst zu schützen.

Abstimmung: 10 : 0

6. Antrag von Landspersky Marianne auf Bauvorbescheid für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 613, Gemarkung Tiefenbach, Unterjacking 14a.

Vorhabensbeschreibung:

- Neubau eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen und einer Doppelgarage

Darstellung im Flächennutzungsplan:

- Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Bebauungsplan/Satzung:

- teilweise innerhalb Ortsabrundungssatzung „Unterjacking“

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- Vorhaben nach § 34 BauGB bzw. § 35 Abs. 2 BauGB

Die Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung werden eingehalten. Im Übrigen fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Vorhaben überschreitet den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung durch das Hauptgebäude um ca. 10 m in Richtung Westen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als MD dargestellt. Nach Angaben des Landratsamtes ist eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nicht möglich, da durch die Bezugsfallwirkung die Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich zu befürchten ist.

§ 246e BauGB ermöglicht es, von den Vorschriften des § 35 BauGB abzuweichen, wenn das Vorhaben zur Ermöglichung von Wohnungsbau erforderlich ist.

Der geplante Standort befindet sich im räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Innenbereich Unterjacking im Rahmen einer organischen Fortentwicklung des Siedlungsbereiches.

Gravierendere Eingriffe in Natur und Landschaft als bei einem Standort im Geltungsbereich der Satzung sind nicht zu erwarten. Konflikte mit anderweitigen Nutzungen sind nicht ersichtlich.

Um eine negative Präzedenzwirkung für vergleichbare Fälle zu verringern, sollte sich das Hauptgebäude jedoch mindestens zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung befinden.

Örtl. Bauvorschriften:

- Stellplätze: die erforderlichen Stellplätze können bei Bauantragstellung auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden

Erschließung

- Zufahrt: Geh- und Fahrrecht über Flur-Nrn. 614, 611 und 610, Gemarkung Tiefenbach, zur Ortsstraße Nr. 100

- Wasserversorgung: Anschluss an öffentliche Anlage (SWP)

- Schmutzwasserentsorgung: der öffentliche Schmutzwasserkanal endet beim Kontrollschacht auf Flur-Nr. 614, ein Anschluss wäre über eine Sondervereinbarung möglich, die private Anschlussleitung über Flur-Nr. 614 ist auf Kosten der Bauherren herzustellen. Eine dingliche Sicherung zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstücks liegt bereits vor.

- Niederschlagswasser: muss eigenständig entsorgt werden, geplant: Versickerung auf dem Baugrundstück

- Strom: Nach Auskunft des Bayernwerks sind die Anwesen Unterjacking 14 und 15 derzeit über eine Freileitung mit Dachständer erschlossen. Ein weiteres Wohnhaus kann über diese Leitung nicht erschlossen werden. Bei einer Bebauung sollen die drei Anwesen über eine neue unterirdische Leitung erschlossen werden. Das Bayernwerk sollte hinsichtlich der Erschließung mit Strom im Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Für die Kanalerschließung (Schmutzwasser) ist eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde Tiefenbach zu schließen.

Auf Flur-Nr. 610, Gemarkung Tiefenbach, ist noch ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstücks nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße und gesicherte private Beseitigung des Niederschlagswassers ist nachzuweisen.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt dem Antrag auf Bauvorbescheid das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt die Zustimmung gemäß § 36a i. V. m. § 246e BauGB unter der Voraussetzung, dass sich das Hauptgebäude überwiegend (>50%) innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichsatzung Unterjacking befindet.

Abstimmung: 10 : 0

7. Antrag von Fraunhofer Walter auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für den Umbau des alten Pfarrhauses in ein Mehrgenerationenwohnhaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 219, Gemarkung Tiefenbach, Alter Pfarrhof 1.

Denkmal:

- Das Wohnhaus des ehem. Pfarrhofes von Tiefenbach ist als Baudenkmal mit der Aktennummer D-2-75-151-27 in der Denkmalliste erfasst

Vorhabensbeschreibung:

- Umbau des alten Pfarrhauses in ein Mehrgenerationenwohnhaus (zwei Wohnungen ohne strikte bauliche Trennung), Einbau von Trockenbau- oder Glaswänden im Inneren
- Einbau eines Personenbeförderungsliftes
- Fassadenänderung (Fensteraustausch, neuer Anstrich, an Westseite Entfernung der Eternit-Fassadenplatten und Restaurierung des Mauerwerks, an Westseite und Ostseite soll jeweils 1 Fenster durch eine Tür ersetzt werden)
- Einbau von Dachfenster zur besseren Belichtung der Dachgeschossräume

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: 10 : 0

8. MU Tiefenbach Mitte – Gestaltung des Marienplatzes auf Grundstücksflächen mit den Flur-Nrn. 5/11, 5/17 und 7, jeweils Gemarkung Tiefenbach – Vorstellung und Beratung über einen Trinkbrunnen, einer barrierefreien Buseinstiegsstelle, eines Schlechtwetterunterstands (Bushäuschen) und über die Rückwand des Brunnens.

In der Sitzung des Gemeinderats am 19. März 2026 wurde über die Gestaltung des Marienplatzes beraten. Nachstehende Planvariante mit der Verlängerung der mittig gelegenen Grünfläche um 1 m nach Westen wurde beschlossen.

X: vorgeschlagener Standort des Trinkbrunnens



- ⇒ Der Gehweg direkt vor dem Geschäftsgebäude soll im Norden durch eine zweistufige Rampe erreichbar sein und etwas erhöht zum Marienplatz um das Gebäude führen.
- ⇒ Zwischen dem Gehweg und dem Marienplatz soll eine bepflanzte Fläche hergestellt werden.
- ⇒ Der Brunnen soll nach Norden verlegt werden und eine Rückwand aus Granit erhalten.
- ⇒ Das Buswartehaus mit einer Länge von 5 m soll im Vergleich zum jetzigen Standort etwas nach Norden versetzt werden.
- ⇒ Der Bushaltebereich (Einstiegsbereich) soll neu und barrierefrei umgestaltet werden.
- ⇒ Der Marienplatz soll mit geschnittenem Granit bepflastert und mit mindestens drei Bäumen bepflanzt werden.
- ⇒ Der Standort der Mariensäule soll erst in der weiteren Planung festgelegt werden.
- ⇒ Sitzgelegenheiten im Marienplatz sollen ebenfalls erst in der weiteren Planung festgelegt werden.
- ⇒ Neben dem Buswartehaus soll ein öffentlicher Trinkwasserspender errichtet werden (nicht in der Skizze aufgeführt). Über den Standort und die Form des Spenders soll in einer weiteren Sitzung des Bau- und Umweltausschusses beraten werden.

Nachfolgend aufgeführte Kosten sind Brutto-Werte.

I. Trinkwasserspender

I.1 Modell (frostresistent bis -10°C) (Nachstehende Modelle sind exemplarisch aufgeführt)

Modell von der Fa. Beulco aus Attendorf



Modell „Bach“ von der Fa. Aquadona aus Berlin



I.3 Kosten (Stand 16.06.2026)

Anschaffungskosten:

- Preis inkl. Installationsbaugruppe, Unterbau und automatischer Spülung:

11.130 €

7.400 €

Nachrüstung mit UV-Lampe: 2.000 €

- Aufstellen:

ca. 1.200 €

ca. 1.200 €

- Wasseranschluss: pauschal 5.700 € und je lfd. m 130 € (ca. 1.950 €)

7.650 €

7.650 €

- Strom:

Kein Stromanschluss erforderlich (Batteriebetrieb)

Batterie hält 3 Jahre (10 €):

ca. 110 € je m Leitung (ca. 1.650 €)

ohne UV-Licht kein Stromanschluss erforderlich

ca. 20.000 €

ca. 16.500 €

mit UV-Lampe ca. 18.200 €

Unterhaltskosten (jährlich) nur Spülung bei halbjährlicher Nutzung evtl. Festsetzen einer Freimenge des getrunkenen Wassers bezüglich Abwassergebühr:

- Wassergebühr (2,51 €/m³):

ca. 60 € - 90 €

ca. 108 € - 162 €

- Schmutzwassergebühr (3,65 €/m³) nur Spülung:

ca. 88 € - 131 €

ca. 157 € - 237 €

- Monatliche Mikrobiologische Untersuchung (7x ca. 160 €)

ca. 1.200 €

ca. 1.200 €

- Wöchentliche Wartung, Kontrolle, Instandhaltung und Dokumentation (26 x 213 €):

ca. 5.500 €

ca. 5.500 €

ca. 6.850 € - 6.950 €

Spülvorgang: 10-15l je Spülung
23.800l – 35.820l

ca. 6.950 € - 7.100 €

jede Stunde 10-15 l Wasser
43.200l – 64.800l

Da die Wassertemperatur 25°C nicht übersteigen darf, ist in den Sommermonaten eine stündliche Spülung angezeigt.

Allein in den Sommermonaten Juni-August wären für die Spülung ca. 22.000 l bis 33.120 l erforderlich.

I.4 Förderung

Fördergegenstand:

Im Rahmen des Sonderprogramms „Kommunale Trinkbrunnen nach 2.4 RZWas 2025“ ist der Neubau von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum, außerhalb von Gebäuden förderfähig. Es werden höchstens zwei Trinkbrunnen pro Gemeinde gefördert; Trinkbrunnen, die bereits im Rahmen des Sonderprogramms gefördert wurden, sind hierbei mitzuzählen. Sollte das Förderprogramm finanziell ausgeschöpft sein, zählt die Reihenfolge (Eingangsdatum) des Antragseingangs.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Planung, Errichtung des Trinkbrunnenbauwerks mit Installation sowie Zu- und geregelter Ableitung sowie die Ausgaben in Verbindung mit der Erstellung und Errichtung der notwendigen Informationstafel sind zuwendungsfähig.

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Trinkbrunnen sind in einer ansprechend gestalteten Form und unter den dem aktuellen Stand der Technik genügenden hygienischen Anforderungen, die das Lebensmittel Wasser stellt, auszuführen.
- Die Nutzung des angebotenen Wassers ist kostenfrei.
- In der unmittelbaren Umgebung ist eine Tafel mit Informationen zu Herkunft, Wert und Schutzbedürftigkeit des öffentlichen Leitungswassers anzubringen. Für die Gestaltung der Informationstafel mit den Logos des Wasserversorgers, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie einer angepassten inhaltlichen Botschaft mit einem Hinweis auf die Förderung durch das StMUV sind die gestalterischen Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu beachten. Diese Vorgaben werden dem Zuwendungsempfänger auf Anforderung vom örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung gestellt.
- Trinkbrunnen und Informationstafel sind gemeinsamer Zuwendungsgegenstand. Ein Trinkbrunnen ohne Begleitung durch eine Informationstafel ist nicht zuwendungsfähig.
- Der Trinkbrunnen einschließlich der Informationstafel muss nach NBest-Was 2025 mindestens 12,5 Jahre betrieben und unterhalten werden. Der Zuwendungsempfänger übernimmt Betrieb, Wartung und Reparatur des Trinkbrunnens und der Informationstafel.
- Ein Abbau bzw. eine Stilllegung der Anlage in der kalten Jahreszeit, d.h. für längstens sechs Monate im Jahr, ist förderunschädlich.

Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 Euro je Trinkbrunnen-Projekt.

Geltungsdauer:

Das Sonderprogramm tritt zum 01.04.2025 in Kraft und gilt vorläufig bis zum 31.12.2028.

I.5 Hygieneanforderungen

Allgemeines:

Die Abgabe des Trinkwassers erfolgt bei zeitweise betriebenen Trinkwasserbrunnen im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit nach § 2 Nr. 9 Trinkwasserverordnung (TrinkwV), mit den sich daraus ergebenden Pflichten für den Betreiber. Zeitweise betriebene Trinkwasserbrunnen sind darüber hinaus gemäß den Vorgaben der TrinkwV als sogenannte „zeitweilige Wasserversorgungsanlagen“ nach § 2 Nr. 2 Buchstabe f TrinkwV einzustufen (F-Anlagen). Der Betrieb dieser Trinkwasserbrunnen ist dem Gesundheitsamt daher gemäß den Vorgaben in § 11 Abs. 3 TrinkwV anzuzeigen.

Zeitweise betriebene Trinkwasserbrunnen können in ihrer Betriebsweise sowohl kontinuierlich laufend (Dauerläufer, 24 Stunden pro Tag) als auch diskontinuierlich laufend (Nichtdauerläufer) mit manueller Auslösung ausgeführt sein.

Für Planung, Bau, Betrieb und Eigenkontrolle sind insbesondere die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, der Trinkwasserverordnung, des DVGW-Arbeitsblattes W 274 sowie die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen zu beachten.

Bestimmungen zum Betrieb:

- Die Inbetriebnahme sowie die voraussichtliche Betriebsdauer sind dem Gesundheitsamt ebenfalls so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der Inbetriebnahme, anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 TrinkwV).
- Vor Inbetriebnahme ist der Trinkwasserbrunnen einschließlich Zuleitungen, Anschlüssen und Abgabeeinrichtungen zu desinfizieren und ausreichend zu spülen.
- Vermeidung von Stagnation im Leitungssystem (Anschlussleitungen möglichst kurzhalten; idealerweise direkter Anschluss an einen Hydranten; erforderliche Sicherungseinrichtungen vorsehen)
- Die Temperatur des Kaltwassers darf 25 °C nicht überschreiten
- Regelmäßige Wasserentnahme bzw. automatische Spülung sicherstellen (Spülung des Trinkwasserbrunnen inklusive seiner Zuleitung muss min. alle 24 Stunden erfolgen, abhängig von Modell und Standort sind regelmäßige Spülintervalle im Betriebstagebuch festzulegen)
- Regelmäßige Instandhaltung und dokumentierte Kontrollen (mindestens wöchentlich)
- Regelmäßige mikrobiologische Untersuchungen (vor Inbetriebnahme, danach monatlich)

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses zur Errichtung eines Trinkbrunnens auf dem Marienplatz mit der konkreten Lage und Ausgestaltung der Anlage befasst.

Im Zuge der weiteren Planung wurden Erkenntnisse zu den hygienerechtlichen Anforderungen an den Betrieb eines öffentlichen Trinkbrunnens gewonnen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats noch nicht vorlagen. Danach ist zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene eine regelmäßige automatische Spülung der Anlage erforderlich. Der hierdurch verursachte Wasserverbrauch beträgt je nach technischer Ausführung und Betriebsweise jährlich zwischen ca. 23.800 und 64.000 Litern.

Der Bau – und Umweltausschuss bewertet diesen zusätzlichen Wasserverbrauch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Nutzung des Trinkbrunnens als unverhältnismäßig. Neben dem erheblichen Verbrauch von Trinkwasser entstehen hierdurch laufende Kosten für Frischwasserbezug und Abwasserentsorgung (Gebühr), die dauerhaft von der Gemeinde zu tragen wären. Insbesondere unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Ressource Trinkwasser sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erscheint die Errichtung eines Trinkbrunnens unter den nunmehr bekannten Rahmenbedingungen nicht vertretbar.

Der Bau- und Umweltausschuss weicht daher ausnahmsweise von der ursprünglichen Zielsetzung des Gemeinderatsbeschlusses ab und empfiehlt, von der Errichtung eines Trinkbrunnens auf dem Marienplatz abzusehen. Die Abweichung stützt sich auf die nachträglich bekannt gewordenen

technischen und hygienischen Anforderungen sowie die daraus resultierenden unverhältnismäßigen Auswirkungen hinsichtlich Wasserverbrauch und Folgekosten.

II. Barrierefreie Bus-Einstiegstelle

Mit der für die Neugestaltung des Marienplatzes bauausführenden Fa. Schneider Bau GmbH wurde vereinbart, dass einzelne Positionen, wie z.B. die barrierefreie Ausgestaltung der Buseinstiegstelle ohne Ausgleichszahlung aus dem Gesamtangebot genommen werden können.

Befristet bis 31.12.2026 gewährt der Freistaat gem. Art. 13 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayFAG für bauliche Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise zur Herstellung der Barrierefreiheit und Verbesserung der Zuwegung Zuwendungen.

Für die barrierefreie Einstiegstelle konnte die Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung von Niederbayern für die o.g. Förderung eine Zusage erhalten. Im Gegensatz zur städtebaulichen Förderung für die Gesamtgestaltung des Marienplatzes (60 % der zuwendungsfähigen Kosten) ist die Zuwendung für barrierefreie Bebauung höher:

75 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal 3.000 € je lfd. m und 10 % der Ausführungskosten können als Plankosten zuwendungsfähig anerkannt werden.

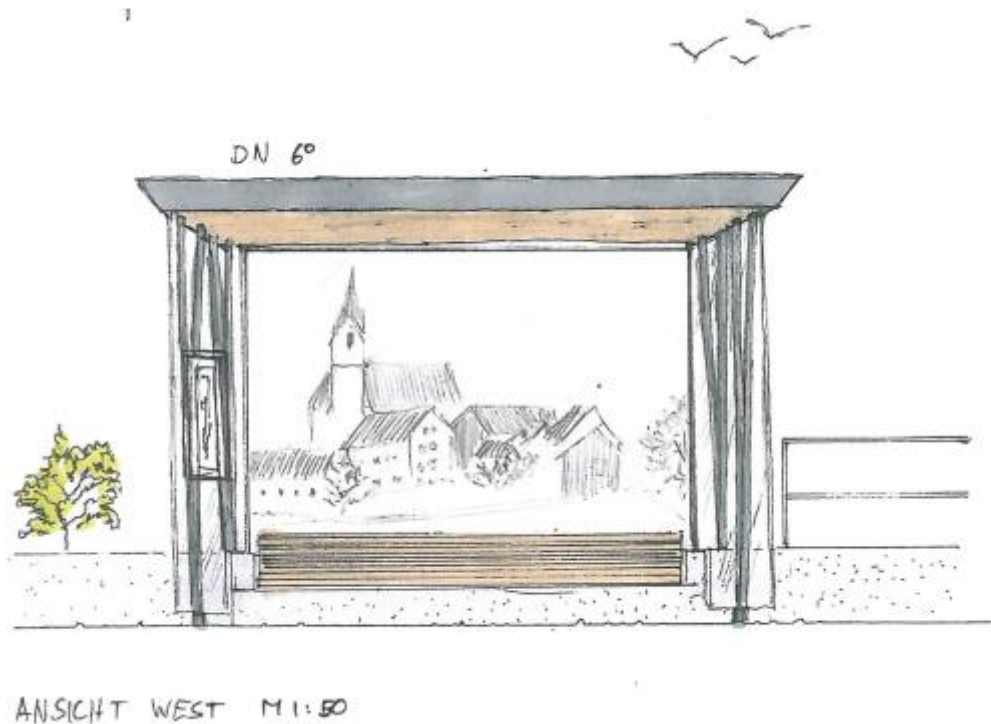
Für die 15, 29 m lange Einstiegstelle hat die Gemeinde bei Zugrundelegung der beantragten Gesamtausgaben i.H.v. 75.000 € eine Förderzusage i.H.v. 40.545 € erhalten.



Gemäß Angebot der Fa. Schneider Bau GmbH können für die Ausführung der Barrierefreiheit 50.240,61 € brutto veranschlagt werden. Zusätzlich 10% Planungskosten (5.024 €) ergeben sich für die barrierefreie Bushaltestelle ohne Schlechtwetterunterstand
Gesamtausgaben i.H.v. 55.264,67 € brutto.

III. Schlechtwetterunterstand (Bushäuschen)

In der Sitzung des Gemeinderats am 19. März 2026 wurde die vorgestellte Variante VIII des Schlechtwetterunterstandes befürwortet. In dieser Variante ist die Rückwand aus Glas mit einem Relief (Siebdruck) dargestellt. Für das Motiv könnten grundsätzlich ein Landschaftsbild, Personen oder andere Muster dargestellt werden.



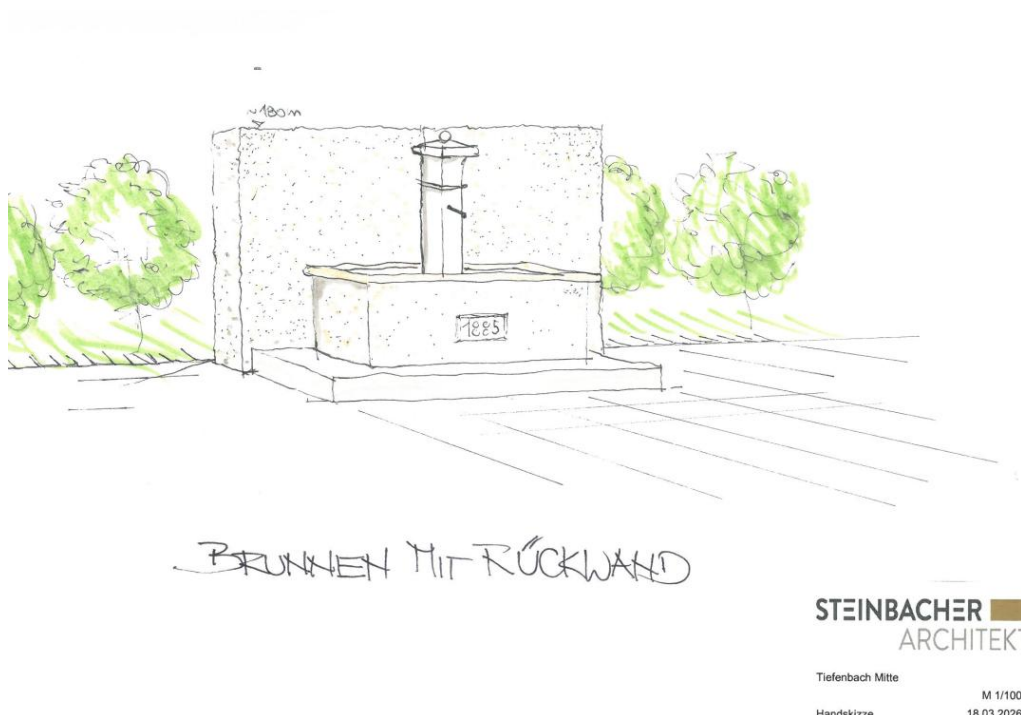
Die Gemeindeverwaltung stellte einen Förderantrag für die Errichtung eines neuen und barrierefreien Schlechtwetterunterstandes in der Ortsmitte von Tiefenbach für den öffentlichen Personennahverkehr im Ortszentrum von Tiefenbach im Rahmen des Förderprogramms GVFG-Bundesprogramm / BayGVFG (Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) mit Gesamtkosten i.H.v. 50.000 und einer beantragten Zuweisung i.H.v. 13.000 €.

Die Regierung von Niederbayern lehnte den Antrag ab, da die Voraussetzung, dass der bisherige Schlechtwetterunterstand baufällig sein muss, nicht erfüllt ist. Diese Negativbescheinigung der Regierung von Niederbayern ermöglicht die Antragstellung der Errichtung des neuen Schlechtwetterunterstandes im Rahmen der Städtebauförderung, bei der bereits auch die Herstellung des Marienplatzes beantragt worden ist.

Im Rahmen der Städtebauförderung können voraussichtlich 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

IV. Granitwand des Brunnens

In der Sitzung des Gemeinderats am 19. März 2026 wurde beschlossen, den Brunnen am Marienplatz mit einer Granitwand neu zu errichten.



Mit der Fa. Schneider Bau GmbH wurde vereinbart, dass einzelne Positionen, wie z.B. die Rückwand des Brunnens i.H.v. 23.027 € ohne Ausgleichszahlung aus dem Gesamtangebot genommen werden können.

Eine Anfrage bei einem ortsansässigen Steinmetz ergab, dass es ihm nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die Granitwand in dem angefragten Umfang zu errichten. Für die Versetzung und Teilsanierung des Brunnens ohne Rückwand liegt uns ein Angebot i. H. v. 6.979,35 € vom Steinmetz Josef Hödl aus Haselbach vor. Aufgrund der Höhe des Angebots unter 25.000 € kann der Vorsitzende den Auftrag im eigenen Zuständigkeitsbereich vergeben.

Beschluss 1:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Anschaffung und das Aufstellen eines Trinkbrunnens auf dem Marienplatz aussprechen kann.

Abstimmung: 0 : 10

Beschluss 2:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Beibehaltung der barrierefreien Ausgestaltung der Bus-Einstiegstelle im Auftrag an die Fa. Schneider Bau GmbH aussprechen kann.

Abstimmung: 10 : 0

Beschluss 3:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Neuerrichtung des Schlechtwetterunterstandes auf dem Marienplatz unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung mit 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst wird, aussprechen kann.

Abstimmung: 10 : 0

Beschluss 4:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Beibehaltung der Granitwand im Auftrag an die Fa. Schneider Bau GmbH aussprechen kann.

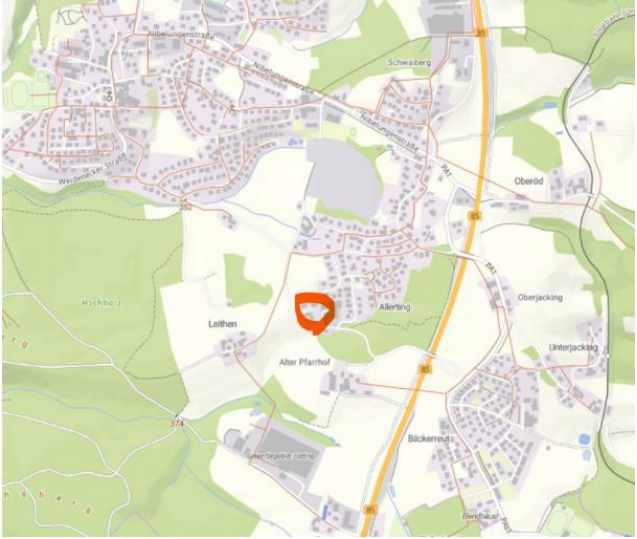
Abstimmung: 10 : 0

9. Bauleitplanung – Änderung des Bebauungsplans Allerting – West mit Deckblatt Nr. 10 auf der Flur-Nr. 299, Gemarkung Tiefenbach, Allerting 5 – Beratung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und über das Fassen des Satzungsbeschlusses.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in dem Zeitraum vom 30. April 2026 bis einschließlich 02.06.2026.

Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Fachstelle</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung</u>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau Stellungnahme vom 07.05.2026	Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans durch DB Nr. 10. Bereich Forsten: Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans durch DB Nr. 10.	Keine Abwägung erforderlich.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 29.05.2026	zu o.g. Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Abwasserbeseitigung Der Bereich des B-Plans Allerting-West soll über den gemeindlichen Mischwasserkanal entsorgt werden. Derzeit besteht keine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitungen aus den im Kanalnetz vorhandenen Mischwasserentlastungen. Die Schmutzfrachtberechnung wurde uns bereits zur Prüfung auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit vorgelegt, jedoch mussten die Antragsunterlagen zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Niederschlagswasserbeseitigung Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch im Geltungsbereich nachzuweisen. Hinweis Wasserversorgung: Der Bereich wird durch die SWP versorgt – hier ein Auszug aus unserem Leitungsverzeichnis der SWP im Bereich Tiefenbach:	Die Antragsunterlagen auf Genehmigung für die Einleitungen aus den im Kanalnetz vorhandenen Mischwasserentlastungen wurden am 23.06.2025 beim Landratsamt Passau eingereicht. Vor der Einreichung wurden die Antragsunterlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in den Grundzügen abgesprochen. Die nun vom Wasserwirtschaftsamt nachgefragten Punkte werden vom Ingenieurbüro Richter Ingenieure bearbeitet und zeitnah nachgereicht. Die Nachfragen betreffen auch nicht direkt den unmittelbaren Einleitungsbereich des Deckblatts. Im Übrigen kann aus Sicht der Gemeinde davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des geplanten Bauvorhabens die wasserrechtliche Genehmigung vorliegen wird. Für den Planbereich des Deckblatts ist ein Sickertest durchzuführen. Sollte der Test eine ausreichende Sickerfähigkeit ergeben, sind für die Bauvorhaben bei Antragstellung geeignete Versickerungsanlagen für das auf dem Planbereich anfallenden Oberflächenwasser mit darzustellen und mit den Bauvorhaben herzustellen. Bei einer unzureichenden Sickerfähigkeit kann das Oberflächenwasser in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden. In unmittelbarem Nachbargrundstück mit der Flur-Nr. 299/27, Gemarkung Tiefenbach befindet sich ein dinglich gesicherter Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 100m³. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist somit ausreichend vorhanden. Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Löschwasserversorgung stellt einen im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig zu prüfenden und zu berücksichtigenden Belang dar. Die Gemeinde beachtet

	 Bezüglich der Löschwasserversorgung liegen unterschiedliche Aussagen zur Versorgungssicherheit vor. Gemäß Stadtwerke Passau kann die Löschwasserversorgung nicht sichergestellt werden. Die Versorgungssicherheit im gesamten ist deshalb zu überprüfen, da das Leitungsnetz in gewissen Situationen bereits an der Leistungsgrenze scheint.	diesen Aspekt daher unabhängig von einzelnen Hinweisen im Zuge ihrer planerischen Abwägung und der Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Es wird zudem angemerkt, dass die Stellungnahme einen nur eingeschränkt erkennbaren Bezug zum originären Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der beteiligten Behörde aufweist. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Planung ergibt sich hieraus daher nicht. Die pauschale Schlussfolgerung einer nicht sichergestellten Löschwasserversorgung wird zurückgewiesen. Sie stützt sich ersichtlich ausschließlich auf eine Aussage zur Leistungsfähigkeit des Wasserleitungsnetzes und berücksichtigt weder den in unmittelbarer Nähe vorhandenen gemeindlichen Löschwasserbehälter noch die im Rahmen der Bauleitplanung bereits erfolgte Prüfung der Löschwasserversorgung. Die Feststellung einer nicht gesicherten Löschwasserversorgung ist daher auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme nicht nachvollziehbar.
Bayernwerk Netz GmbH Stellungnahme vom 29.05.2026	Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb unserer Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können. Es ist zu dulden, dass Bäume und Sträucher innerhalb der Schutzzone ganz oder teilweise durch die Dienstbarkeitsberechtigten oder von ihr beauftragte Dritte entschädigungslos beseitigt werden. Es dürfen Anlagen innerhalb der Schutzzone errichtet sowie Bäume und Sträucher belassen und gepflanzt werden, wenn hierfür die schriftliche Zustimmung der Berechtigten vorliegt. Diese wird nach den jeweils gültigen Vorschriften (insbesondere VDE) erteilt. Andernfalls ist die entschädigungslose Beseitigung zu dulden. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird den Bauherren zur Beachtung bei der Umsetzung der Bauvorhaben mitgeteilt.
Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 20.05.2026	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird den Bauherren zur Beachtung bei der Umsetzung der Bauvorhaben mitgeteilt.

	Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de	
Stadtwerke Passau Stellungnahme vom 08.05.2026	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Wasserversorgung ist vorhanden und eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich. Eine Gasversorgung ist nicht möglich. Da sich auf dem Grundstück eine Wasserhauptleitung befindet, bitte vor Beginn der Bauarbeiten mit Herrn Fuchs, 0851/560310, Kontakt aufnehmen. Unter https://www.stadtwerke-passau.de/services/impressum-datenschutz.html finden Sie unsere Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die zu Ihrer Kenntnisnahme im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten dienen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird den Bauherren zur Beachtung bei der Umsetzung der Bauvorhaben mitgeteilt.
Landratsamt Passau – Sachgebiet 53 Wasserrecht Stellungnahme vom 05.05.2026	Keine Bedenken- Altlasten Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt. Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.	Die beiden Hinweise werden im Deckblatt mit aufgenommen.
Landratsamt Passau – Kreisbrandinspektion/Brandschutz Stellungnahme vom 26.05.2026	Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrer Beteiligung im Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Allerting West“ mit Deckblatt Nr. 10 kann mitgeteilt werden, dass aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Nach Durchsicht der vorliegenden Planungsunterlagen wird angemerkt: Löschwasserversorgung • Die Abstände von Hydranten müssen der Bebauung und der Netzstruktur entsprechen. • Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff (Brandbekämpfung und Rettung von Personen) soll in einer Lauflinie von höchstens 75 m bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Zufahrten nach Art. 5 BayBO Die Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 4 sowie Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Erforderliche Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	In unmittelbarem Nachbargrundstück mit der Flur-Nr. 299/27, Gemarkung Tiefenbach befindet sich ein dinglich gesicherter Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 100m³. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist somit ausreichend vorhanden Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Löschwasserversorgung stellt einen im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig zu prüfenden und zu berücksichtigenden Belang dar. Die Gemeinde beachtet diesen Aspekt daher unabhängig von einzelnen Hinweisen im Zuge ihrer planerischen Abwägung und der Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Die Stellungnahmen können gerne auf die konkreten Belange im Bauleitplanverfahren begrenzt werden. Die Zufahrt zur östlichen Bauparzelle wird gemäß den Anforderungen dargestellt und in der Breite bemaßt.

	chen sind entsprechend der Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ (Bayern) auszuführen, zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.	
Landratsamt Passau – Kreisbau- meisterin, SG 53 Stellungnahme vom 02.06.2026	Formlose Zustimmung der Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
Landratsamt Passau – Untere Wasserrechtsbe- hörde Stellungnahme vom 02.06.2026	Der Geltungsbereich der Änderung liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sodass es von der Unteren Wasserrechtsbehörde – Bereich „Überschwemmungsgebiete“ – keine Bedenken gibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Passau – Bauleit- planung, SG 62 Stellungnahme vom 02.06.2026	Rechtliche Beurteilung und Hinweise a. Müsste es im ersten Absatz unter „textliche Festsetzungen“ nicht „Nr. 10“ heißen? b. Aufgrund der durchlaufenden Baugrenzen für Nebengebäude sollte aufgenommen werden, dass die Abstandsflächen der BayBO gelten und durch planliche und/oder textliche Festsetzungen keine anderen Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO zugelassen oder vorgeschrieben werden c. Festgesetzt werden sollte noch, wann die Bäume und wann die Sträucher gepflanzt werden müssen d. Für die Verfahrensvermerke wird das Muster aus den aktuellen digitalen Planungshilfen empfohlen e. In der Begründung ist noch anzugeben, dass auch die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 BauGB erfüllt sind f. Wenn die Variante „Überlauf des Niederschlagswassers wird an den Mischwasserkanal angeschlossen“ beibehalten wird, ist vor dem Satzungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür abzuwarten g. Wenn die Variante „Mischwasserkanal“ entfällt, ist die Sickerfähigkeit auf den Baugrundstücken mittels Sickertests nachzuweisen h. Ist die Gärtnerei bzw. der Blumenhandel im Osten noch aktiv? In der Begründung steht hierzu nichts	Zu a. „Nr. 5“ wird in „Nr. 10“ geändert. Zu b. Der vorgeschlagene Passus wird mit aufgenommen. Zu c. Als textliche Festsetzung wird mit aufgenommen, dass die festgesetzte Bepflanzung von Sträuchern und Bäumen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Bauvorhaben im jeweiligen Grundstück durchgeführt werden muss. Zu d. Für die Verfahrensvermerke wird das aktuelle Muster verwendet. zu e. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Zu f. und g. Für den Planbereich des Deckblatts ist ein Sickertest durchzuführen. Sollte der Test eine ausreichende Sickerfähigkeit ergeben, sind für die Bauvorhaben bei Antragstellung geeignete Versickerungsanlagen für das auf dem Planbereich anfallenden Oberflächenwasser mit darzustellen und mit den Bauvorhaben her-zustellen. Bei einer unzureichenden Sickerfähigkeit kann das Oberflächenwasser in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Antragsunterlagen auf Genehmigung für die Einleitungen aus den im Kanalnetz vorhandenen Mischwasserentlastungen wurden am 23.06.2025 beim Landratsamt Passau eingereicht. Vor der Einreichung wurden die Antragsunterlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in den Grundzügen abge-sprochen. Die nun vom Wasserwirtschaftsamt nach-gefragten Punkte werden vom Ingenieurbüro Richter Ingenieure bearbeitet und zeitnah nachgereicht. Die Nachfragen betreffen auch nicht direkt den unmittelbaren Einleitungsbereich des Deckblatts. Im Übrigen kann aus Sicht der Gemeinde davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des geplanten Bauvorhabens die wasserrechtliche Ge-nehmigung vorliegen wird. Zu h. Die Gärtnerei ist noch aktiv, hierzu wird die Begründung ergänzt.

Handwerkskammer Niederbayern- Oberpfalz Stellungnahme vom 29.05.2026	Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Keine Abwägung erforderlich.
ZAW Donau-Wald Stellungnahme vom 18.05.2026	als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Abfallentsorgung erfolgt über die bestehende, öffentliche Erschließungsstraße Allerting. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird den Bauherren zur Beachtung bei der Umsetzung der Bauvorhaben mitgeteilt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss macht sich die vorstehende Abwägung zu eigen und fasst den Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Allerting west mit Deckblatt Nr. 10.

Abstimmung: 10 : 0

10. Auftragsvergabe Teilsanierung Dach Kindergarten St. Margareta in Tiefenbach nach durchgeführter Angebotseinholung

Für das Jahr 2026 wird beabsichtigt eine Teilfläche des Daches Altbau Kindergarten St. Margareta in Tiefenbach zu sanieren.

Die Teilfläche wurde über mehrere Jahre bereits geflickt und geschweißt, da Undichtigkeiten und Wassereintritte in einzelnen Gruppenräumen festgestellt wurden.

Weitere Flickarbeiten werden als nicht mehr zweckmäßig und sinnvoll angesehen. Um weitere bzw. größere Schäden zu vermeiden wurde die Komplettsanierung der Teilfläche des Altbaus im Haushalt 2026 eingeplant.

- Versand/Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen am: 13.05.2026
- Angebotsabgabe bis: 08.06.2026
- geplanter Ausführungsbeginn: Anfang August 2026
- geplante Fertigstellung: Mitte September 2026

Angeforderte Angebote:	5
Abgegebene Angebote:	3
bepreistes LV:	52.494,11 €/brutto

Wirtschaftlichster Bieter:	Fa. Josef Schachner, Ruderting
Angebotssumme:	51.586,50 €/brutto
Differenz Angebotssumme/Kostenschätzung:	907,61 €/brutto
nächster	56.767,05 €/brutto
höchster	57.287,98 €/brutto

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Beschluss, dass der Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Josef Schachner aus Ruderting mit einer Auftragssumme in Höhe von 51.586,50 € Brutto vergeben wird.

Abstimmung: 10 : 0

Tiefenbach, den 18.06.2026

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

im Original gez.

im Original gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Christian Sommer,
Leiter Bauverwaltung